

Betreff: Hinweise zur Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für den Erwerb (alle Vereine in BCC)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde!

Aus gegebenen Anlass wenden wir uns bezüglich der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen an Sie.

Falls Sie diese Aufgabe einer anderen Person in Ihrem Verein übertragen haben, so stellen Sie bitte sicher, dass die Informationen weitergegeben und an entsprechender Stelle platziert werden.

Wie bereits mehrfach kommuniziert, werden fehlerhafte und unvollständige Anträge für die Ausstellung einer Bedürfnisbescheinigung seit dem 01.01.2025 kostenpflichtig abgelehnt und auch nicht mehr bearbeitet.

Nachstehend haben wir die wichtigsten Punkte noch einmal zusammengefasst, welche beachtet und eingehalten werden müssen, auch wenn für das Jahr 2026/2027 noch das Roll-out von neuen Formularen geplant ist.

Bitte bedenken Sie stets den rechtlichen Rahmen, in dem wir uns bewegen. Die ausgestellten Bescheinigungen sind ein Mittel der Glaubhaftmachung des schießsportlichen Bedürfnisses, hindern die Waffenbehörden jedoch nicht daran, bei Zweifeln im Einzelfall die Bedürfnisvoraussetzungen eigenständig zu überprüfen. Ein jeder der sich im Waffenrecht bewegt und über eine Sachkunde für Sportschützen gemäß WaffG §7 verfügt, muss mit diesen Themen vertraut sein - andernfalls gilt er als nicht sachkundig!

Wir danken für Ihr Verständnis und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Hinweise zur Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen nach WaffG §14 Abs. 2 und Abs. 3, sowie nach §14 Abs. 2 und Abs. 5 und nach §14 Abs. 6

- a) Der **Antragsteller / die Antragstellerin muss dem BDS als Mitglied** gemeldet sein!
- b) Die **Mindestmitgliedschaft** ist erfüllt wenn, Mitglied und Verein **seit mindestens 12 Monaten** Mitglied im BDS sind
oder
das **Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein** (war aber vorher in einem anderen BDS Verein; unter Umständen ist die Bestätigung beider Vereine [vorheriger und aktueller] nachzuweisen)
oder
Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS. Es ist eine **mindestens 4 monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich**.
- c) Das Formular muss aktuell (**2026**) sein.
- d) Der Antrag muss maschinenschriftlich ausgefüllt sein.
- e) Der Antrag muss **vom Antragsteller unterzeichnet** sein.

f) Die Erklärung des Vereins muss **vom zeichnungsberechtigten Vertreter des Vereins unterschrieben und abgestempelt** sein. Sollte der Antragsteller gleichzeitig der 1. Vorstand sein, so kann er seinen Antrag nicht selbst unterschreiben. Es ist die Unterschrift eines anderen Vertretungsberechtigten des Vereins erforderlich (Vier-Augen-Prinzip).

g) Die Bestätigung muss ein aktuelles **Ausstellungsdatum** besitzen.

h) Seit dem 1. Januar 2013 ist das Nationale Waffenregister (NWR) in Deutschland als zentrale, elektronische Datenbank des Bundesverwaltungsamtes für über 550 ausschließlich örtliche Waffenbehörden in Betrieb. Unabhängig davon, regelt das NWR auch die Bezeichnung (Art) der Waffe.

Für uns Sportschützen sind hierbei **die wichtigsten Waffenarten** bei Kurz- und Langwaffen:

- Revolver
- halbautomatische Pistole
- Repetier-Pistole
- Einzelader Büchse
- Repetierbüchse
- Unterhebelrepetierbüchse
- halbautomatische Büche
- halbautomatische Flinte
- Vorderschaftrepetierflinte
 - Kat.B Vorderschaftrep.Flinte (Lauflänge kleiner oder gleich 60cm)
 - Kat.C Vorderschaftrep.Flinte (Lauflänge größer 60cm)
- Bockdoppelflinte
- Doppelflinte
- Wechselsystem
- Wechsellauf
- Wechseltrommel

Diese Waffenarten sind entsprechend dem Feld "Art der Waffe" zu benennen.

i) Seit dem 1. Januar 2013 ist das Nationale Waffenregister (NWR) in Deutschland als zentrale, elektronische Datenbank des Bundesverwaltungsamtes für über 550 ausschließlich örtliche Waffenbehörden in Betrieb. Unabhängig davon, regelt das NWR auch die Bezeichnung des "Kalibers". Entsprechend ist das "Kaliber" und die ggf. die "Hülsenlänge" für die zu erwerbende Waffe vollständig anzugeben. Auf die korrekte **metrische** bzw. **anglo-amerikanische Kaliberabgabe** ist zu achten! Bei letzterer gehört der "Punkt" vor der Zahl (Bsp. ".22lr) mit dazu. Angaben wie "22", "9mm", "357", "223", "308" u.a. stellen keine Kaliberangaben dar! Um es am Beispiel der "9mm" zu verdeutlichen: Wir wissen nicht, was der Antragsteller beabsichtigt zu erwerben - bspw. 9mm kurz (9x17mm), 9mm Makarov (9x18mm), 9mm Luger (9x19mm), 9x23 mm Bergmann-Bayard o.a..

Dem Antragsteller muss bekannt sein, welche Waffe in welchem Kaliber er erwerben will. Hilfestellungen bieten bspw. die Hinweise im BDS-Sporthandbuch (ab Seite K-35 https://www.bdsnet.de/ressourcen/downloads/2026_07_shb_k_final.pdf) oder auch die CIP-Datenblätter der "Commission Internationale Permanente", abrufbar unter <https://bobp.cip->

bobbp.org/de/tdcc_public. Auch die zuständige Waffenbehörde kann diesbezüglich kontaktiert werden, da diese über die entsprechenden Kaliberkataloge aus dem NWR verfügt.

Für uns Sportschützen sind **die wichtigsten Kaliber** bei Kurz- und Langwaffen im BDS:

- .22lr
- .32S&WLong
- .38Special
- .357Magnum
- 9mmLuger
- 9mmMakarov
- 10mmAuto
- .40S&W
- .44-40Win
- .44S&WSpec
- .44RemMag
- .45Auto
- .45Colt
- .223Rem
- 6,5x55
- .303Brit.
- .308Win
- 8x57IS
- .300WinMag
- .338LapuaMag

Diese Kaliberangaben sind (ohne Leerzeichen) entsprechend in dem Feld "Kaliber / Hülsenlänge" zu benennen.

j) Jede "**Schießdisziplin**" wird im jeweiligen BDS-Sporthandbuch beschrieben - abrufbar unter:
<https://www.bdsnet.de/standard/sporthandbuch.html>

Angaben wie "25m Sportschießen" oder "50m Langwaffe" sind keine Disziplinen gemäß unseren Sportprogramm.

Soll bspw. eine halbautomatische Pistole im Kaliber 9mmLuger beantragt werden, so käme **eine** der folgenden Schießdisziplinen in Frage:

- 25 m-Schießen Präzision
- 25 m-Kombination Präzision
- 25 m-Fallscheiben-Schießen Großkaliber
- 25 m-Speed-Schießen

Eine dieser Disziplinangaben ist entsprechend dem Feld "Schießdisziplin" zu benennen.

k) Jede "**Kennziffer**" wird im jeweiligen BDS-Sporthandbuch beschrieben - abrufbar unter:
<https://www.bdsnet.de/standard/sporthandbuch.html>

Wir bleiben beim Bsp. der halbautomatische Pistole im Kaliber 9mmLuger für einer der folgenden Schießdisziplinen:

- 25 m-Schießen Präzision - so lautet die Kennziffer **1001**
- 25 m-Kombination Präzision - so lautet die Kennziffer **1101**
- 25 m-Fallscheiben-Schießen Großkaliber - so lautet die Kennziffer **1301**
- 25 m-Speed-Schießen - so lautet die Kennziffer **1401**

Eine dieser Kennziffern ist entsprechend dem Feld "Kennziffer SHB" zu benennen. Die Kennziffer ist spezifisch und hängt vom Kaliber und der Schießdisziplin ab. **Grundlage für Befürwortungsbescheinigungen ist ausschließlich das vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Regelwerk.** Nicht alle Waffen können befürwortet werden! Jedes Jahr stellt der BDS eine **Kennziffernliste für Anträge auf Verbandsbescheinigungen online** zur Verfügung. Diese ist abrufbar unter: <https://www.bdsnet.de/sport/allgemeines.html> und enthält alle Kennziffern, welche möglich sind.

l) Lesbare **Kopie BDS-Ausweis - Seiten 0, 1, 4 und 5** (0 - Angaben zur Person, 1 - Lichtbild / Verein, 4 und 5 - Doppelseite Jahressichtmarken)

m) Bei **Ersterwerb ist eine lesbare Kopie vom Sachkundenachweis für Sportschützen** beizulegen.

n) Es sind **lesbare Kopien aller Waffenbesitzkarten "grün" mit allen Vorder- und allen Rückseiten** beizufügen.

o) Es sind **lesbare Kopien aller Waffenbesitzkarten "gelb" mit allen Vorder- und allen Rückseiten** beizufügen.

p) Es sind **lesbare Kopien der Schießnachweise der letzten 12 Monate, beginnend mit dem Deckblatt** aus dem der Eigentümer hervorgeht, beizufügen.

q) Bei **Erwerb nach WaffG §14.5 sind zusätzlich entsprechende Wettkampfnachweise** als lesbare Kopie beizufügen (bspw. **Ergebnislisten, Urkunden, Protokolle** - handschriftliche Eintragungen zählen nicht!)

r) Hinweis zu den Schießnachweisen allgemein: Diese müssen lesbar und plausibel sein! Als Mindestangabe muss ein Datum, ein Ort oder der Name der Schießstätte, die verwendete Waffe (Kurz- oder Langwaffe) mit Kaliberangabe und Disziplinangabe vorhanden sein.

s) Die Unterlagen sind vollständig an die auf der Website (<https://bds12.de/Mitgliedschaft/mitglied2.htm>) angegebenen Adresse zu senden. **EINSCHREIBEN EINWURF** sind möglich - EINSCHREIBEN STANDARD, EINSCHREIBEN Rückschein, EINSCHREIBEN Wert werden automatisch zum Absender zurückgeschickt, da diese bei der Post abgeholt werden müssen. Dies bedeutet einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand.

Rechtliche Hintergründe und fortführende Informationen

1) Ein **Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition** wird bei **Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört**. Vgl. **WaffG §14.2** abrufbar unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_14.html

2) Für das **Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition** ist durch eine **Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes** glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,

2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens

a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder

b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,
und

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. Vgl. **WaffG §14.3** abrufbar unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_14.html

3) Das **Grundkontingent** kann aus **zwei mehrschüssigen Kurzwaffen und drei halbautomatischen Langwaffen** (WBK "grün") und **zehn Einzellader-Langwaffen** mit glatten und gezogenen Läufen, **Repetier-Langwaffen** mit gezogenen Läufen sowie einläufigen **Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung** (Perkussionswaffen) bestehen. (WBK "gelb").

4) Bei Beantragungen von weiteren mehrschüssigen Kurzwaffen bzw. weiteren halbautomatischen Langwaffen handelt es sich um **Überkontingent**.

Besteht seitens des Antragstellers ein weiteres Bedürfnis dafür, so gilt gemäß WaffG §14.5 (abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_14.html): Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder

2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

5) Die Wettkampfebene hat der Gesetzgeber wie folgt definiert:

"[...] **Schießsportwettkämpfe** im Sinne des § 14 Absatz 3 sind **alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen** mindestens auf

Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. **Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde. [...]**.

Vgl. WaffVwV, abrufbar unter:

https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm

So gilt im BDS: A 2.01 Mindestanforderungen, in: Sporthandbuch Allgemeiner Teil, S. A-5, abrufbar unter:

https://www.bdsnet.de/ressourcen/downloads/2025_09_22_shb_a_aenderungen_shb2026_final.pdf

f "[...] Als Wettbewerb gilt eine Schießveranstaltung nur dann, wenn bei Kurz Waffen mindestens 20 Schuss und bei Langwaffen und Perkussionswaffen mindestens 15 Schuss gefordert werden. [...]".

Viele Grüße

Jana-Belinda Röhner

**Waffenrechtliche Beauftragte des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
für den Bereich des BDS Landesverbandes Sachsen e.V.**

Jana-Belinda Röhner M.A.

Sonnengasse 8

09337 Callenberg OT Langenchursdorf

Funk: 0177 / 30 76 906

Email: info@bds1v12.de